

# **BGer 2A.539/2000 vom 9. April 2001**

Bundesgericht, 2001-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.539\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.539_2000)

FR: TF 2A.539/2000 du 9 avril 2001

IT: TF 2A.539/2000 del 9 aprile 2001

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Art. 100 lit. b Ziff. 3 OG schliesst die Verwaltungsgerichtsbeschwerde aus gegen die Erteilung oder Verweigerung von fremdenpolizeilichen Bewilligungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt. Gemäss Art. 4 ANAG des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142. 20) entscheidet die zuständige Behörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Der Ausländer hat damit grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht auf eine Norm des Bundesrechts oder eines Staatsvertrags berufen kann, die ihm einen Anspruch auf eine solche Bewilligung einräumt ( BGE 124 II 361 E. 1a S. 363 f., mit Hinweisen).

Besteht ein Anspruch auf Bewilligung, ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sowohl zulässig gegen den letztinstanzlichen Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung einer Anwesenheitsbewilligung als auch gegen den letztinstanzlichen Entscheid der Bundesbehörden, d.h. des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, über die Verweigerung der Zustimmung zu einer Bewilligung (vgl. BGE 120 Ib 6 ; vgl. auch Art. 20 Abs. 3 ANAG ).

### **E. 2**

a) Der Beschwerdeführer ist seit dem 24. Februar 1995 (wieder) mit einer Schweizerin verheiratet. Damit hat er nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren, d.h. im konkreten Fall seit dem

24. Februar 2000, Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung (vgl. Art. 7 Abs. 1 ANAG ).

b) Gemäss Art. 17 Abs. 2 ANAG haben ledige Kinder unter 18 Jahren Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit ihren Eltern zusammenwohnen. Für die Altersfrage kommt es beim Familiennachzug gemäss Art. 17 Abs. 2 ANAG auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung an.

Das Bundesgericht begründet diese Ausnahme vom Grundsatz, wonach es bei der Zulässigkeitsprüfung im Fremdenpolizeirecht regelmässig auf die aktuellen und rechtlichen Umstände abstellt, damit, dass hier die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung in Frage steht, das heisst die Anwesenheit unbefristet bewilligt wird, wenn im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung die Voraussetzungen erfüllt sind ( BGE 120 Ib 257 E. 1f S. 262 f.).

Im vorliegenden Fall waren im Zeitpunkt der Gesuchstellung, sei es des ersten (22. /29. Februar 1996) oder des letzten Familiennachzugsgesuches (3. Juni 1997), die Voraussetzungen für den Einbezug der Kinder in eine Niederlassungsbewilligung aber

gerade nicht erfüllt, weil der Beschwerdeführer selber weder über eine solche verfügte noch einen Anspruch darauf hatte. Der Beschwerdeführer hatte damit auch noch keinen Anspruch auf Familiennachzug gemäss Art. 17 Abs. 2 ANAG (vgl. BGE 125 II 633 E. 2d S. 638). In einem solchen Fall ist in Bezug auf das Alter der Kinder nicht der Zeitpunkt der Gesuchstellung massgebend, sondern der Zeitpunkt, in dem für den betreffenden Elternteil der Anspruch auf Niederlassungsbewilligung und damit auf Familiennachzug entstanden ist, d.h. hier nach fünfjähriger Ehe mit einer Schweizerin.

Als der Beschwerdeführer nach fünf Ehejahren einen Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung erworben hatte, waren die Kinder C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ beide schon 18 Jahre alt und hatten damit keinen Anspruch mehr auf Einbezug in eine allfällige spätere Niederlassungsbewilligung ihres Vaters.

Sie können daher aus Art. 17 Abs. 2 ANAG keinen Anspruch auf eine Anwesenheitsbewilligung ableiten.

c) Art. 8 Ziff. 1 EMRK garantiert den Schutz des Familienlebens. Darauf kann sich der Ausländer berufen, der nahe Verwandte mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat; wird ihm selber die Anwesenheit in der Schweiz untersagt, kann dies Art. 8 EMRK verletzen. Nach der Rechtsprechung setzt die Annahme eines gefestigten Anwesenheitsrechts wenigstens einen festen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung voraus ( BGE 122 II 1 E. 1e S. 5).

Wird Art. 8 EMRK angerufen, so kommt es nach der Rechtsprechung auf das Alter der Kinder im "gegenwärtigen Zeitpunkt" an, wobei das Bundesgericht offen gelassen hat, ob allenfalls noch zwischen dem Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung und demjenigen der Urteilsfällung durch das Bundesgericht zu entscheiden ist ( BGE 120 Ib 257 E. 1f S. 263).

C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ hatten im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung an das Bundesgericht das Alter von 18 Jahren schon erreicht. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis eines oder beider Kinder zu ihm als Vater (vgl. BGE 120 Ib E. 1e S. 261 f.) macht der Beschwerdeführer nicht geltend.

Er kann sich somit für den Nachzug seiner beiden älteren Kinder nicht auf Art. 8 EMRK berufen.

### **E. 3**

Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.